

Satzung

der Gemeinde Hünxe vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), **zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), **zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017** (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch **Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015** (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegeltesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegeltesetzes (BattG) vom 25.06.2009** (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert **Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegeltesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.)**), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)**, **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.)**,
- der **§§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988**, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602)**, **zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung**, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde Hünxe erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
- a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) 4)
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

§ 2

§ 2 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2021 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt/Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Hünxe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Einsammlung und Beförderung von Restmüll,
 - b) Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 - c) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
 - d) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung,
 - e) Vorhaltung und Betrieb einer Sammelstelle für Grünabfälle (Gehölzschnitt, Grünabfälle u.ä.) und Bioabfälle,
 - f) Einsammeln und Befördern Baum und Strauchschnitt in zwei jährlich stattfindenden Sammelaktionen (Frühjahr / Herbst) sowie eine einmalige Weihnachtsbaum-Sammelaktion,
 - g) Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in mobilen Schadstoff-Sammelfahrzeugen,
 - h) Einsammlung und Beförderung von Alttextilien,

(Fortsetzung § 2 Abs. 2)

- i) Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- j) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Rest-Hausmüllbehälter, Rest-Hausmüllsack), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Altpapierbehälter, Glaskörbe, Entsorgung vom Sperrmüll, Entsorgung Elektro- und Elektronik-Altgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Strauch- und Baumschnittsammlungen, Vorhaltung und Betrieb einer Grünschnitt- und Bioabfall-Annahmestelle, Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle über das Schadstoff-Mobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3

§ 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019 erhält folgende Fassung:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Hünxe sind § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019 erhält folgende Fassung:

(Fortsetzung § 4)

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt/Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt/Gemeinde zu überlassen.

§ 5

§ 7 Satz 3 der Satzung über die Abfallsatzung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019 erhält folgende Fassung:

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

§ 6

§ 16 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019 erhält folgende Fassung

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde/Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG

Die sperrigen Abfälle werden einmal monatlich nach vorheriger fernmündlicher Anmeldung bei dem von der Gemeinde Hünxe beauftragten Entsorgungsunternehmen unter Bezeichnung der abzufahrenden Gegenstände eingesammelt. Die Anmeldung kann auch auf der entsprechenden Internet-Seite des beauftragten Unternehmens erfolgen.

Die Abfuhrtage der sperrigen Abfälle werden den Grundstückseigentümern von der Gemeinde in geeigneter Weise (z.B. Abfallkalender) mitgeteilt.

Für die Abfuhrstandorte gelten die Regelungen des §12 dieser Satzung sinngemäß. Durch die zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen die Abfuhrstandorte nicht verunreinigt werden. Bei der Abfuhr der sperrigen Abfälle dürfen keine Abfälle im Sinne der §§ 4 und 10 Absatz 2 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde Hünxe benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde Hünxe zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 7

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 15. Dezember 2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung kommunalen Ortsrechts (Bekanntmachungsverordnung –BekanntVO-) vom 26. August 1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 17. Dezember 2021

gez.
Buschmann
Bürgermeister